



An das
Bundeskanzleramt-Kultusamt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110401/0001-I/4/2014

**Betreff: Zu GZ. BKA-KA7.830/0001-KULTUSAMT/2014 vom 2. Oktober 2014
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die
Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert
wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 7. November 2014)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 2. Oktober 2014 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen entspricht nur in Teilen den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012). Konkret ist die Überarbeitung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinsichtlich folgender Punkte notwendig:

- § 5 Abs. 3 des Novellenentwurfes sieht die Einrichtung einer Homepage für den Bereich „Kultusamt“ beim Bundeskanzleramt vor. Die Materialien enthalten jedoch keine Aussagen zu Kosten und Bedeckung der Errichtung, der Betreuung und Wartung der Homepage und wären um diese zu ergänzen.
- Religionsgesellschaften haben das Recht, ihre Mitglieder, die Angehörige des Bundesheeres sind (§ 11 Abs. 1 Z. 1), in religiöser Hinsicht zu betreuen. Der dafür erforderliche Sach- und Personalaufwand ist vom Bund zu tragen (§ 11 Abs. 3). Gemäß Vorblatt, Maßnahme 2 besteht derzeit nur im Bereich der Justiz eine religiöse

Betreuung von Muslimen; im Bereich des Bundesheeres (und der Haftanstalten) wäre dafür Vorsorge zu treffen. Die Materialien enthalten keine Aussagen zu allenfalls durch diese Maßnahme entstehende Kosten und deren Bedeckung.

- Der Entwurf sieht ab 2016 die Einrichtung von islamisch-theologischen Studien bei der Universität Wien mit bis zu sechs Lehrkräften vor (§ 15). Die Höhe der finanziellen Auswirkungen auf den Bund ist in der WFA dargestellt. § 8 Abs. 3 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) besagt jedoch, dass die WFA Auskunft bezüglich der betroffenen Detailbudgets, sowie eine nachvollziehbare Erläuterung der Pläne zur finanziellen Bedeckung der Ausgaben enthalten muss. Beides ist in der ressortseitig vorgelegten WFA nicht gegeben. Die Frage nach der finanziellen Bedeckbarkeit der aus der Gesetzesnovelle resultierenden Kosten bleibt demnach offen.
- Die WFA bildet (in Übereinstimmung mit den Vorgaben der WFA-Finanzielle Wirkungen-VO) nur die finanziellen Auswirkungen betreffend die Jahre 2014 bis 2018 ab. Da in dem diesen Zahlen zugrunde gelegten Szenario der Vollausbau erst 2019 erfolgt, ist für das Jahr 2019 jedoch mit einer weiteren Erhöhung der langfristigen finanziellen Auswirkungen um 216.000 Euro pro Jahr zu rechnen. Die nachhaltigen Mehrkosten für die Universität Wien würden sich demnach ab 2019 auf 1.296.000 Euro pro Jahr belaufen. Dieser Umstand sollte, unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 3 WFA-FinAV, im Rahmen der WFA transparenter herausgearbeitet werden. Auch wären tabellarische Darstellung und Text besser abzustimmen, um gute Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
- Abschließend stellt sich die Frage nach dem Verhältnis des neu einzurichtenden Fachbereiches zu dem bereits 2012 eingerichteten Institut für Islamische Studien der Universität Wien. Soll das bestehende Institut weiter ausgebaut werden oder ein neues Institut gegründet werden? Wäre das am Institut für Islamische Studien bereits angestellte habilitierte Personal – ein Professor – nicht von der Anzahl der zukünftig aus Bundesmitteln neu einzustellenden Personen abzuziehen? Je nach Beantwortung dieser Frage würde sich auch der zusätzliche Finanzbedarf der Universität Wien ändern.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

04.11.2014

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)